

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/001385	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.11.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 02.12.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B65H29/40 B65H29/00 B65H29/66 G07D11/00

Anmelder
GIESECKE+DEVRIENT CURRENCY TECHNOLOGY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lindholm, Anna-Maria Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-7, 9-13
 Nein: Ansprüche 8

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche
 Nein: Ansprüche 1-13

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-13
 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Item V

Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

- D1 EP 1 413 539 A2 (TOKYO KIKAI SEISAKUSHO LTD [JP]) 28. April 2004
- D2 EP 0 474 999 A1 (FERAG AG [CH]) 18. März 1992

1. UNABHÄNGIGE ANSPRÜCHE

Im der Patentanmeldung wird fast durchgehend der Begriff Wertdokument angewandt, während der Prüfer durchgehend Dokument benutzt. Es gibt nämlich keine besondere Anpassungen für Wertdokumente, in besondere Banknoten.

1.1 Anspruch 1

Dokument D2 offenbart eine Vorrichtung zur Speicherung von Dokumenten (10), aus einer Rotationsdruckereimaschine, welche dazu eingerichtet ist, Dokumente (10) aufzunehmen und nacheinander abzugeben (Spalte 4 Zeile 17-39); mit

- einer Transporteinrichtung (14), welche dazu eingerichtet ist, nacheinander abgegebenen Dokumente (10) aufzunehmen und derart zu transportieren, dass die Dokumente geschuppt übereinander zu liegen kommen (S, fig.1); und
- einer Speichereinrichtung (42) zur Speicherung der geschuppt übereinander liegenden Dokumente (Fig.4; Spalte 5 Zeile 35-42).

Der Unterschied ist, dass D2 nicht explizit ein Stapelrad offenbart wie z.B. D1 (Zusammenfassung, Absatz 23, Fig.2). Dieses ist jedoch implizit anwesend, weil die Dokumenten aus einer Rotationsdruckereimaschine herrühren.

Anspruch 1 ist daher nicht erfinderisch Art.33(3) PCT.

1.2 Anspruch 8

Dokument D2 offenbart eine Speichereinrichtung (42) zur Speicherung von Dokumenten (Fig.11), mit

- mindestens einer ersten Vorratsspule (62), auf welcher eine erste Speicherfolie (63) aufgewickelt ist;
- einer Speicherspule (30); und

- einer Zuführungseinheit (Fig.11), welche dazu eingerichtet ist, zu speichernde Dokumente zusammen mit der ersten Speicherfolie (63) der Speicherspule (30) so zuzuführen, dass die erste Speicherfolie (63) zusammen mit den Dokumenten auf die Speicherspule (30) aufgewickelt werden können.

Anspruch 8 ist daher nicht neu Art.33(2) PCT.

1.3 Anspruch 13

Dokument D2 offenbart ein Verfahren zur Speicherung von Dokumenten (10), mit folgenden Schritten:

- Aufnehmen von Dokumenten in einer Rotationsdruckereimaschine (Spalte 3 Zeile 28-31);
- Abgeben der von der Rotationsdruckereimaschine abgegebenen nacheinander an eine Transporteinrichtung (14) (Spalte 3 Zeile 27-31);
- Transportieren der von der Rotationsdruckereimaschine nacheinander an die Transporteinrichtung (14) abgegebenen Dokumente mittels der Transporteinrichtung derart, dass die Dokumente geschuppt übereinander zu liegen kommen (Fig.2);
- Anordnen der geschuppt übereinander liegenden Wertdokumente (S, Fig.2) zwischen mindestens einer ersten Speicherfolie (26,63) und einer Speicherspule (48); und
- Aufwickeln der geschuppt übereinander liegenden Wertdokumente mittels der ersten Speicherfolie (26) auf die Speicherspule (48) (Spalte 9 Zeile 6-43).

Der übriggebliebene Unterschied ist, dass D2 nicht explizit offenbart das Stapelrad, wie z.B. D1 (Zusammenfassung, Absatz 23, Fig.2), doch ist das implizit anwesend, weil die Dokumente aus einer Rotationsdruckereimaschine herrühren.

Anspruch 13 ist daher nicht erfinderisch Art.33(3) PCT.

1.4 Anspruch 11

Dokument D2 offenbart ein Dokumentbearbeitungssystem zum Bearbeiten,

- mit einer Vorrichtung zur Speicherung von Dokumenten nach Anspruch 1 (42, fig.11; Spalte 8 Zeile 24-28).

Anspruch 11 ist daher nicht erfinderisch Art.33(3) PCT.

2. ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE

2.1 Grad der Überlappung

Anspruch 2

Dokument D1 offenbart eine Vorrichtung mit einer Steuerungseinrichtung, welche dazu eingerichtet ist, die Transporteinrichtung (C) und/ oder das Staplerrad (3) derart zu steuern, dass der Grad der Überlappung der geschuppt übereinander zu liegenden Dokumente eingestellt wird (D1: Absätze 6, 24). Anspruch 2 ist daher nicht erfinderisch Art.33(3) PCT.

Anspruch 3

Dokument D1 offenbart eine Vorrichtung, wobei die Steuerungseinrichtung dazu eingerichtet ist,

eine Transportgeschwindigkeit, mit welcher die Dokumente von der Transporteinrichtung (C) transportiert werden, und/ oder

eine Abgaberate, mit welcher die Dokumente vom Staplerrad (3) abgegeben werden, derart einzustellen,

dass ein von der Transporteinrichtung (C) aufgenommenes Dokument von der Transporteinrichtung um eine vorgegebene Strecke transportiert wird, bevor ein nachfolgendes Wertdokument vom Staplerrad abgegeben wird und auf dem Wertdokument zu liegen kommt (paragraph 23).

Anspruch 3 ist daher nicht erfinderisch Art.33(3) PCT.

2.3 Anspruch 6

Dokument D2 offenbart eine Vorrichtung mit

- mindestens einer ersten Vorratsspule (62), auf welcher eine erste Speicherfolie (63) aufgewickelt ist;

- einer Speicherspule (48);

- einer Zuführungseinheit, welche dazu eingerichtet ist, die geschuppt übereinander liegenden Dokumente zusammen mit der ersten Speicherfolie (28) der Speicherspule (48) so zuzuführen, dass die geschuppt übereinander liegenden Dokumente zwischen die erste Speicherfolie und die Speicherspule geführt werden (Fig.11; Spalte 9 Zeile 7-8, Zeile 24-42).

Der Unterschied ist, dass D2 nicht explizit einer Antriebseinrichtung offenbart, welche dazu eingerichtet ist, die Speicherspule in Rotation zu versetzen, so dass die der Speicherspule zugeführte erste Speicherfolie zusammen mit den Dokumenten auf die Speicherspule aufgewickelt werden, doch ist das implizit vorhanden. Anspruch 6 ist daher nicht erfinderisch Art. 33(3) PCT.

3. Dementsprechende Merkmale

Die Abhängigen Ansprüchen 4, 5, 7,9, 10 & 12 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf die sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT Art.33(3) in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen, weil diese Merkmale bereits aus den im Rechenbereich angegebenen Dokumenten D1 & D2 bekannt sind (Gehäuse für der Speicherspüle (übliche konstruktive Maßnahme), zwei Transporteinrichtungen, zwei Umhüllelement) oder als naheliegend angesehen werden.